

## Die Eingriffsregelung nach § 17 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz

Seit Januar 2021 müssen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht von Behörden durchgeführt oder genehmigt werden, von der Naturschutzbehörde des Landkreises genehmigt und vom Verursacher gegebenenfalls auch ausgeglichen werden.

Hierbei prüft die Naturschutzbehörde zunächst zwei Fragen:

1. *Erfolgt eine Genehmigung nach einer anderen Rechtslage (z.B. Baurecht, Denkmalschutz oder Planungsrecht)?*
2. *Ist der Eingriff erheblich?*

Danach muss geprüft werden, ob der Eingriff unvermeidbar ist und welche Gründe für den Eingriff vorliegen. Diese Gründe sind detailliert in einem Antrag darzulegen. Im Vordergrund stehen Vermeidungsmaßnahmen. Sollten diese nicht möglich sein, kann die Genehmigung mit einer Auflage zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen versehen werden.

Was unterliegt zum Beispiel der Eingriffsregelung (sofern eine Zulassung nach anderem Recht nicht erforderlich ist):

- Alleen und Feldgehölze
- Feldhecken
- Feldraine
- Trockenmauern
- Landschaftsprägende Hofgehölze
- Obstbaumwiesen bis 2500 m<sup>2</sup>
- Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen in landwirtschaftliche Nutzung
- Neueinrichtung oder Erweiterung/Vertiefung von Bodenentwässerungsanlagen
- Verfahrensfreie Baumaßnahmen
- Durchlässe und Brücken
- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Anlagen zur Freizeitgestaltung (z.B. Anleger oder Stege)
- Anlage oder Veränderung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege
- Errichtung von Lager- und Abstellplätzen
- Erweiterung von Gartenanlagen in den Außenbereich

Anträge zu den Vorhaben kann man auf der Internetseite downloaden. Neben einer genauen Beschreibung des Vorhabens sind Flurstücksangaben und Karten beizufügen.

Für die Beantragung von Baumfällungen oder die Beseitigung von Hecken ist ein gesonderter Antrag zu benutzen.